

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Das Fischereigesetz für den Preußischen Staat

Preußen

Berlin, 1880

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Signatur: 908/3452

Gesetz, die Fischerei betreffend, vom 30. Mai 1874.

[urn:nbn:de:hbz:38m:1-178692](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:38m:1-178692)

Gesetz, die Fischerei betreffend,

vom 30. Mai 1874.

(G.-S. S. 197.)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie was folgt:¹⁾

Geltungsbereich.

§ 1.²⁾

Das nachfolgende Fischereigesetz findet Anwendung auf die Küsten- und Binnenfischerei in allen unter Unserer Hoheit befindlichen Gewässern.

1) Durch Gesetz vom 4. April 1877 (G.-S. S. 114) ist das Fischereigesetz auch auf den Kreis Herzogthum Pauenburg ausgedehnt und dort mit dem 1. Oktober 1877 in Kraft getreten.

2) Die Motive zu den §§ 1 bis 4 lauten:

„Die §§ 1 bis 4 beschreiben den Geltungsbereich des Gesetzes und unterwerfen demselben alle Binnengewässer der Monarchie und diejenigen Theile der Nord- und Ostsee, welche sich nach völkerrechtlichen Grundsätzen unter diesseitiger Hoheit befinden.

Die Unterscheidung zwischen Küsten- und Binnenfischerei wird praktisch in den §§ 7, 8, 10, Nummer 2 und 46. Eine scharfe Trennung beider Arten der Fischerei oder festen Merkmale für die eine oder andere Gattung, an welche sich das Gesetz anlehnen könnte, bestehen in Wirklichkeit nicht; es ist daher nothwendig, sie örtlich von einander abzugrenzen. Der Entwurf hat diesen Weg in § 3 beschritten und dabei selbstredend die praktischen Folgen vor Augen gehabt, welche mit der Unterscheidung verbunden sind. Von diesem

§ 2.

Zu dem Fischfange im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nutzbaren Wasserthieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind.

Wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Fische“ gebraucht ist, sind darin die vorbezeichneten Thiere mitbegriffen.

§ 3.

Unter Küstenfischerei im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Fischerei verstanden, welche in den Unserer Hoheit unterworfenen Theilen der Nord- und Ostsee, in den offenen Meeresbuchten, den Haffen und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird.

Binnenfischerei im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Fischerei, welche in den übrigen Gewässern, in den Flüssen bis abwärts zu dem Punkte, wo die Küstenfischerei beginnt, betrieben wird.

Die Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei werden für jede der betheiligten Provinzen nach Anhörung der Provinzialvertretung im Wege landesherrlicher Verordnung festgestellt.

§ 4.¹⁾

Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind:

- 1) alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht.

Standpunkt aus wird sich die dort gezogene Grenze ohne Zweifel bewähren.

Obwohl die Absicht des Gesetzes vornehmlich dahin gerichtet ist, den Fischereibetrieb in zusammenhängenden Gewässern gegen innere und äußere Feinde zu schützen, so ist es doch nicht rathsam, geschlossene Gewässer allgemein von der Anwendung des Gesetzes auszuschließen; denn während eine verständige Bewirthschaftung auch dieser Gewässer in gewissem Umfange des gesetzlichen Schutzes bedarf, fordert die Durchführung einzelner für zusammenhängende Gewässer unentbehrlicher Maßregeln ihre Ausdehnung auf alle Gewässer ohne Unterschied.“

- 1) Die Motive zu § 4 bemerken:

„Der Entwurf hat im § 4 eine genaue Definition geschlossener Gewässer im Sinne des Gesetzes aufgestellt und alsdann nach den vorerwähnten beiden Gesichtspunkten die Anwendung des Gesetzes auf geschlossene Gewässer bemessen. Rücksichtlich der Definition selbst ist auf diejenigen Vorschriften zu verweisen, welche frühere Fischereiordnungen über die Ausdehnung ihrer Anwendung enthalten (conf. u. A.

2) alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt; wenn in denselben (Nr. 1 und 2) der Fischfang einem Berechtigten zusteht.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer im Sinne dieser Vorschrift als ein geschlossenes anzusehen ist, werden mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege entschieden.¹⁾

Einschränkung der Fischereiberechtigungen und Beseitigung der wilden Fischerei.

§ 5.²⁾

Die bestehenden Fischereiberechtigungen unterliegen den einschränkenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 1 der Fischereiordnungen für die Provinzen Posen und Preußen, beide vom 7. März 1845) "

1) Das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. s. w. vom 26. Juli 1876 (Kompetenzgesetz) überweist für seinen Geltungsbereich im § 120 Nr. 1 die Entscheidung der Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist, dem Bezirksverwaltungsgericht.

2) Motive zu § 5:

"Der § 5 hält alle wohlerworbenen Fischereirechte aufrecht, unterwirft sie jedoch den einschränkenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Abstellung von Dienstbarkeiten zur Fischerei liegt außer dem Bereiche dieses vornehmlich polizeiliche Zwecke verfolgenden Gesetzes; die hierauf bezüglichen Vorschriften (conf. Artikel 1, Ziffer 7 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850, Gesetzesammlung S. 139) bleiben demnach unberührt und werden, soweit erforderlich, im Wege der Ablösungsgesetzgebung zu vervollständigen und zu ergänzen sein.

Dagegen ist es allerdings die Aufgabe dieses Gesetzes, die Möglichkeit für die Beseitigung solcher Fischereiberechtigungen zu gewähren, welche einer verständigen Bewirthschaftung der Gewässer und der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes dauernd entgegenstehen.

Berechtigungen dieser Art ausschließlich auf Benützung einzelner bestimmter Fangarten oder Fangmittel gerichtet, kommen in allen Landestheilen in größter Mannigfaltigkeit vor; die wichtigsten und die für die Bewirthschaftung der Gewässer bei Weitem nachtheilhaftigsten sind die ständigen Anlagen, vornehmlich die meistens mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundenen sogenannten Selbstfänge für Fische, (Fachs-, Malfänge), welche, indem sie unterschieds-

Gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten kann in nicht geschlossenen Gewässern eine weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung solcher Berechtigungen erfolgen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen (Behre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehender Netzevorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.) gerichtet sind.

Eine solche weitere Beschränkung oder Aufhebung kann beansprucht werden:

- 1) vom Staate im öffentlichen Interesse;
- 2) von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften, in dem oberen oder unteren Theil der Gewässer, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß die Berechtigung der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachtheilig ist und einem wirthschaftlichen Betriebe der Fischerei in den betreffenden Gewässern entgegensteht.

Ueber den Antrag (Ziffer 2) entscheidet die Bezirksregierung (Landdrostei) nach Anhörung der Betheiligten und vorgängiger Untersuchung durch Sachverständige.¹⁾

los ausgewachsene Fische und junge Brut fangen und tödten, das Aufkommen der Wanderfische in den Binnengewässern verhindern.

Die ständigen Anlagen sollen nach den §§ 20 und 28 einzelnen Beschränkungen unterworfen werden, welche nothwendig sind, um den Fischbestand überhaupt zu erhalten.

Es müssen aber auch alle derartige Berechtigungen den im Wege des § 22 zu erlassenden Vorschriften über die Erhaltung unausgewachsener Fische (§ 22 Ziffer 1) über die Schonzeiten (§. 22 Ziffer 2) und über die Beschaffenheit der Fanggeräthe (Maschenweite der Netze u. s. w. § 22, Ziffer 4) unbedingt unterworfen sein.

Diese Beschränkungen liegen im eigenen wohlverstandenen Interesse der Berechtigten selbst und können denselben ohne Entschädigung zugemuthet werden.

Der § 5 des Entwurfs giebt darüber hinaus dem Staate und den betheiligten Fischereiberechtigten unter gewissen Voraussetzungen die Befugniß, eine weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung der vorerwähnten Berechtigungen gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten zu beanspruchen."

1) Das sogenannte Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876 bestimmt im §. 120 Nr. 2:

"Der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts unterliegen: Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§ 5 Ziffer 2, a. a. O.)"

Gegen die Entscheidung derselben kann binnen drei Wochen, vom Tage der Behändigung an gerechnet, der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

Die zu gewährende Entschädigung, welche in Ermangelung gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen ist, muß im ersten Falle (oben Nr. 1) vom Staate, im zweiten (oben Nr. 2) von demjenigen geleistet werden, welcher die Aufhebung der Berechtigung beansprucht.

Die bestehenden Vorschriften über die Ablösung von Dienstbarkeiten zur Fischerei werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 6.¹⁾

Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitze verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mit-

1) Die Motive zu §§ 6 und 7 lauten:

„Wenn nach § 6 Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitze verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, künftig der politischen Gemeinde zustehen sollen, so ist darin kein Eingriff in wohlerworbene Rechte zu erkennen, welche in der That nicht existiren und rechtlich nicht zu konstruiren sein würden, sondern die Wiederherstellung und Klarstellung des eigentlichen Rechtsverhältnisses. Auf der anderen Seite ist die Vorschrift für die Binnengewässer — in dem Bereiche der Küstenfischerei wird eine solche Nutzung der Berechtigungen kaum vorkommen — eine absolut nothwendige; wo in Gemeinden jene Art der Fischereinutzung besteht, hat sie überall zur Vernichtung des Fischbestandes geführt und die Berechtigung selbst werthlos gemacht.

Rücksichtlich derjenigen Reviere, in welchen keine Berechtigungen bestehen, verlangt die Binnenfischerei eine andere Behandlung als die Küstenfischerei.

Soll die Binnenfischerei erhalten und gehoben werden, so ist es eins der ersten Erfordernisse, daß kein Theil der Gewässer der wilden Fischerei ausgesetzt ist, daß vielmehr die zusammenhängenden Fischwasser in ihrer ganzen Erstreckung in der Hand von Berechtigten liegen, denen das eigene Interesse die Sorge für die Erhaltung des Fischbestandes auferlegt.

Bei der Küstenfischerei treten andere Verhältnisse ein, die räumliche Ausdehnung der Gewässer, ihr unmittelbarer Zusammenhang mit dem Meere und die Rückwirkungen desselben auf alle Küstenreviere, die größere Schwierigkeit des Fischfanges, der nahezu unererschöpfliche Reichthum der Meeresproduktion, — alle diese Verhältnisse lassen es ganz unbedenklich erscheinen, den freien Betrieb der Küstenfischerei in dem bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten.

gliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, sollen künftig in dem bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen.¹⁾

§ 7.

Das Recht zur Ausübung der Binnenfischerei in solchen Gewässern, welche bisher dem freien Fischfange unterlagen, soll den politischen Gemeinden in den innerhalb ihrer Gemarkung belegenen Gewässern zustehen.

Wenn derartige Gewässer die Grenze zweier oder mehrerer Gemeinden bilden, ohne der einen oder anderen Gemarkung ganz oder zu bestimmten Theilen anzugehören, sollen die Gemeinden in der Erstreckung, auf welcher ihr Bezirk das Gewässer begrenzt, gleichberechtigt sein.²⁾

§ 8.³⁾

Gemeinden können die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen.

Dem entsprechend bestimmt der § 7 des Entwurfs, daß das Recht zur Ausübung der Binnenfischerei in denjenigen Revieren, welche bisher dem freien Fischfange unterlagen, fortan den politischen Gemeinden innerhalb ihrer Gemarkung zustehen soll, während rücksichtlich der Küstenfischerei in dem Bestehenden nichts geändert wird.

Es wird dabei bemerkt, daß bei der Küstenfischerei in den westlichen Provinzen die freie Ausübung der Fischerei als Regel anzusehen ist, während in den östlichen Provinzen zahlreiche ausschließende Fischereiberechtigungen bestehen; daß dagegen in den Binnengewässern der freie Fischfang die Ausnahme bildet, die jedoch nicht selten größere Ausdehnung hat; so ist beispielsweise im Fürstenthum Ostfriesland durch ältere Landesafforde die Fischerei in sämtlichen inländischen Gewässern allen Ostfriesen freigegeben."

1) Der § 6 bezieht sich auf beide im Gesetze unterschiedene Arten der Fischerei (Küsten- und Binnenfischerei), die §§ 7 und 8 aber nur auf die Binnenfischerei.

2) In den §§ 7 und 8 sind 2 Fälle unterschieden, nämlich zunächst der Fall, wo bestehende Fischereiberechtigungen bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde mit Ausschluß anderer Personen genutzt sind, und alsdann der Fall des absoluten freien Fischfangs. In beiden Fällen ist die Fischerei durch das Gesetz der politischen Gemeinde überwiesen, welche in der Ausnutzung derselben den beschränkenden Vorschriften des § 8 unterworfen ist.

3) Zu § 8 bemerken die Motive:

"Die Vorschriften im § 8 werden kaum weiterer Begründung bedürfen, sie finden sich in fast allen neueren Fischereigesetzen und werden auch für Preußen passen und unentbehrlich sein.

Das Freigeben des Fischfanges ist verboten.

Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter sechs Jahren bestimmt werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter besonderen Umständen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Die Trennung der einer Gemeinde zustehenden zusammenhängenden Fischwasser in einzelne Pachtbezirke bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche darauf zu sehen hat, daß einer unwirthschaftlichen Zerstückelung der Fischerei vorgebeugt wird.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zu bestimmen, welche Zahl der zulässigen Fanggeräthe in jedem Pachtbezirke nicht überschritten werden darf.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden in den ihre Gemarkung begrenzenden Gewässern gemeinsam berechtigt, so können sie die Fischerei nur auf gemeinschaftliche Rechnung nutzen.

Ist eine Einigung der Gemeinden über die Art der Nutzung nicht zu erreichen, so steht die Entscheidung darüber der Aufsichtsbehörde zu.¹⁾

Genossenschaften.

§ 9.²⁾

Behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes und, sofern die im § 10

Daß die Gemeinde befugt ist, die Fischerei ruhen zu lassen, ist selbstverständlich und braucht nicht besonders ausgesprochen zu werden.

Die Vorschriften dieses Paragraphen auf alle Korporationen auszudehnen, ist nicht geboten und deshalb bedenklich, weil es in Preußen zahlreiche Körperschaften giebt, deren Mitglieder das Fischereigewerbe selbst als Hauptgewerbe betreiben.

Auf diese sogenannten Fischerinnungen würden die Vorschriften jedenfalls nicht anwendbar sein."

1) Wenn die Gemeinde von der Befugniß, die Fischerei ruhen zu lassen, Gebrauch macht, so darf eine solche Maßregel selbstredend nicht indirekt zur wilden Fischerei führen; namentlich entbindet sie die Gemeinde nicht von der Verpflichtung der Aufsichtsführung.

2) Motive zu den §§ 9 und 10:

"Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, muß Alles daran gelegt sein, eine geregelte Aufsichtsführung in allen Theilen der Gewässer herzustellen, und diese Aufgabe ist in den meisten Fällen nur durch genossenschaftliche Vereinigung der Fischereiberechtigten zu erreichen. Maßregeln zum Schutze, zur Erhaltung und zur Vermehrung des Fischbestandes können ferner nur dann von Erfolg sein,

Bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, auch Behufs gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser können die Berechtigten

wenn sie sich über ein größeres zusammenhängendes Gebiet erstrecken; der einzelne Fischereiberechtigte in einem nicht geschlossenen Gewässer von ungenügender Ausdehnung kann weder für die natürliche Hegung noch für künstliche Zucht von Fischen mit Vortheil Sorge tragen, da es sehr ungewiß ist, in welchem Umfange der bezügliche Aufwand ihm wieder zu Nute kommen wird; noch schwieriger liegt die Sache, wenn mehrere Berechtigungen in demselben Gewässer miteinander konkurriren. Es ist daher von größter Wichtigkeit, größere Verbände herzustellen, welche sich die Aufsichtsführung und den Schutz des Fischbestandes zur Aufgabe stellen. Wollte man jedoch die Bildung derselben von der Zustimmung, sei es Aller, sei es einer Mehrheit von Berechtigten abhängig machen, so würde voraussichtlich sehr wenig erreicht werden, da die wirklichen oder vermeintlichen Interessen Einzelner fast immer dem öffentlichen Interesse entgegenstehen werden; es hat aber auch sehr große Schwierigkeiten, eine Mehrheit von Berechtigten, für welche der Werth der Berechtigungen entscheidend sein müßte, überhaupt zu ermitteln und endlich ist wohl zu berücksichtigen, daß die geregelte Aufsichtsführung, welche hier verlangt wird, und eine verständige Pflege des Fischbestandes in jedem einzelnen Fischereireviere nicht allein die Interessen dieses einzelnen Reviers, sondern weit darüber hinaus die übrigen Reviere desselben Stromgebiets berührt.

Diese schon mehrfach hervorgehobene Eigenthümlichkeit der Fischereinutzung, die Abhängigkeit aller einzelnen Theile eines und desselben Stromgebiets von einander, fordert besondere Rücksichten und macht es ganz unthunlich, die nothwendigen Maßregeln zur Pflege der Fischerei von dem Widerspruche eines Einzelnen oder einer Mehrheit von Berechtigten abhängig zu machen.

Der Entwurf hat diesen Verhältnissen Rechnung getragen, schreibt jedoch für den Fall des Widerspruchs die zuverläßige Anhörung der Kreisstände vor.

Anders liegt die Sache, sobald man die Zwecke der Genossenschaft weiter und zwar auf eine gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Nutzung ausdehnen will (§ 10). Eine solche Erweiterung wird kein Bedenken haben, sobald alle betheiligten Berechtigten zustimmen.

Darüber hinaus, also gegen den Willen des Einzelnen, wird sie überhaupt nur zu rechtfertigen sein, wenn kein anderes Mittel gegeben ist, um zu einer verständigen Bewirthschaftung der Fischwasser zu gelangen und die Gesamtheit der Berechtigten gegen die Nachtheile zu schützen, welche ihr aus der Fischereinutzung des Einzelnen entstehen und welche jede pflegliche Behandlung des Ganzen ausschließen.

eines größeren zusammenhängenden Fischereigebiets auf Grund eines landesherrlich zu genehmigenden Statuts zu einer Genossenschaft vereinigt werden, welche durch einen von sämtlichen Berechtigten nach näherer Vorschrift des Statuts zu wählenden Vorstand vertreten wird.

Ueber die Genossenschaftsbildung und das Genossenschaftsstatut sind die Berechtigten und im Falle des Widerspruchs auch nur eines derselben die Kreisstände des oder der Kreise, in welchen das Genossenschaftsgebiet belegen ist, vor der Genehmigung des Statuts zu hören.

Die Bekanntmachung des landesherrlichen Erlasses erfolgt nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.)

Bei der Küstenfischerei wird dieser Fall nicht vorliegen; auch führen obige Gesichtspunkte dahin, für Besitzer geschlossener Gewässer jeden derartigen Zwang unbedingt zurückzuweisen. Handelt es sich ferner um Berechtigungen auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen, so bezeichnet der § 5 des Entwurfs den Weg, auf welchem die Gesamtheit die Nachtheile von sich abwenden kann.

Aber auch in einer Beschränkung, wie sie sich hieraus ergibt, würde eine den obigen Gesichtspunkten entsprechende Vorschrift ohne den tiefsten Eingriff in werthvolle Privatrechte noch nicht durchzuführen sein. Corporationen oder einzelne Personen, welche auf Grund der ihnen zustehenden Gerechtsame die Fischerei als Gewerbe betreiben, werden nicht gezwungen werden dürfen, ihr Gewerbe zu Gunsten einer genossenschaftlichen Bewirthschaftung der Gewässer einzustellen.

Am dringendsten ist das Bedürfnis einer gemeinschaftlichen Wirthschaft in den Fällen, wo die Fischerei ausschließlich den Adjazenten eines Gewässers zusteht und gerade in diesem Falle, wo die Fischereinutzung durchweg einen sehr geringen Werth repräsentirt, ist ein gesetzlicher Zwang für den Einzelnen, der eigenen Ausübung der Fischerei zu Gunsten der Genossenschaft zu entsagen, weniger bedenklich.

Der Entwurf, indem er dem dringenden praktischen Bedürfnisse insoweit Rechnung trägt, gestattet daher die Erweiterung des Genossenschaftszwecks auf die gemeinschaftliche Bewirthschaftung der zur Binnenfischerei gehörigen, nicht geschlossenen Fischwasser gegen den Widerspruch Betheiligter, wenn dieselbe von einem oder mehreren Betheiligten beantragt wird,

wenn ferner die Fischerei in den bezüglichen Gewässern ausschließlich den Adjazenten zusteht, der selbstständige Fischereibetrieb des Einzelnen aber mit einer wirthschaftlichen Nutzung der Gewässer unvereinbar ist, und

wenn endlich die Kreisstände des Bezirks der Erweiterung zustimmen."

Im Falle freiwilliger Uebereinkunft aller Berechtigten genügt die Genehmigung des vereinbarten Statuts durch den Oberpräsidenten der betreffenden Provinz oder, insofern der Bezirk in mehreren Provinzen belegen ist, des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. ¹⁾

§ 10. ²⁾

Eine Ausdehnung des Genossenschaftszwecks auf die gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Betheiligten erfolgen. Dieselbe ist zulässig:

- 1) wenn die sämtlichen betheiligten Berechtigten zustimmen;
- 2) bei der Binnenfischerei und zwar in der Beschränkung auf die der Genossenschaft angehörigen, nicht geschlossenen Gewässer, wenn die Fischerei in denselben ausschließlich den Besitzern der anliegenden Grundstücke zusteht, und der selbstständige Fischereibetrieb der einzelnen Anlieger mit einer wirthschaftlichen Fischereinutzung der Gewässer im Ganzen unvereinbar ist. In diesem Falle ist bei dem Widerspruche auch nur eines Berechtigten die Zustimmung der Kreisstände erforderlich.

1) Als Anhaltspunkt für die genossenschaftliche Regelung hat der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten den Regierungen und Landdrosteien ein Normalstatut mitgetheilt, welches am Schlusse des Gesetzes abgedruckt ist.

2) Die §§ 118 u. 119 des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. s. w. vom 26. Juli 1876 (Kompetenzgesetz) bestimmen:
 „§ 118. Der Kreis-(Stadt-)Auschuß führt die Aufsicht über die nach §§ 9 u. 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften.“

Behauptet die Genossenschaft, daß die im Aufsichtswege getroffene Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspricht, so steht ihr innerhalb 21 Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 119. Wird die Verpflichtung zur Theilnahme der nach §§ 9 und 10 a. a. O. gebildeten Genossenschaft oder

wird das Recht zur Theilnahme an den Aufkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung (§ 10 a. a. O.) bestritten,

so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb 21 Tagen die Klage bei dem Kreis-(Stadt-)Auschuße statt. Die Entscheidung des Kreis-(Stadt-)Auschusses ist vorläufig vollstreckbar.“

Der § 119 gewährt die Möglichkeit einer Entscheidung im Verwaltungsrechtswege, welche jedoch nicht Vorbedingung der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist.

Wird über den Maßstab für die Vertheilung der Aufkünfte aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht erzielt, so ist derselbe durch Schätzung der einzelnen Antheile am Fischwasser zu ermitteln. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut.

Unter denselben Voraussetzungen (Ziffer 1 und 2) kann innerhalb der größeren Genossenschaft (§ 9) für einen Theil der Berechtigten eine engere Genossenschaft zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser gebildet werden.

Erlaubnißscheine.

§ 11. 1)

Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung, beziehungsweise des freien Fisch-

1) Motive zu den §§ 11 bis 19:

„Neuere Deutsche Fischereigesetze haben hin und wieder die Bestimmung, daß ein Jeder, welcher den Fischfang ausübt, mit einer Fischerkarte versehen sein muß (Baden'sches Gesetz Artikel 10, Württemberg'sches Gesetz Artikel 1).

Die Vorschrift ist den Jagdpolizeigesetzen entnommen; die Fischerkarte tritt an die Stelle des Jagdscheins.

Ohne Zweifel schließt diese Maßregel eine sehr große Belästigung sowohl für das fischereitreibende Publikum als auch namentlich für die mit der Ausstellung oder Beglaubigung der Fischerkarten beauftragten Behörden ein, und es hat schon aus dieser Rücksicht der sorgfältigen Prüfung bedurft, ob ein Bedürfnis vorliegt, eine so weit gehende Beschränkung auch bei uns einzuführen.

Jagd und Fischerei sind verwandte Gewerbe und dennoch in denjenigen Rücksichten, welche hier in Frage kommen, grundverschieden.

Die wirthschaftliche Bedeutung der Fischerei im Leben des Volks übersteigt diejenige der Jagd um ein sehr Bedeutendes. Die Fischerei ist ein Hauptgewerbe, oft das einzige Existenzmittel für zahlreiche Familien, für ganze Dörfer und Distrikte; dahingegen ist die Jagd wohl durchweg eine Nebenbeschäftigung oder ein Neben-erwerb.

Wenn die Ausübung der Jagd unbedenklich mit einer verhältnißmäßig hohen Jagdscheingebühr hat belastet werden können, so würde das ohnehin meist ärmliche Fischergewerbe eine solche Belastung nicht ohne den äußersten Druck ertragen können.

Die Fischerkarte würde unentgeltlich oder gegen eine sehr geringe Gebühr ausgefertigt werden müssen, und wenn die Höhe der

fangs hinaus betreiben will, muß mit einem nach Vorschrift der folgenden Paragraphen ausgestellten und beglaubigten Erlaubnißscheine

Jagdscheingebühr die Zahl der Jäger vermindert hat, so würde die Fischerkarte nach dieser Richtung hin ohne allen Erfolg bleiben.

Das wichtigste Motiv für die Verpflichtung aller jagdausübenden Personen zur Führung eines Jagdscheins ist ohne Zweifel das sicherheitspolizeiliche und gerade dies Motiv fällt bei der Fischerei ganz fort.

Dazu kommt, daß auch in dem Betriebe beider Gewerbe manche Verschiedenheiten hervortreten, welche bei dieser Frage zu berücksichtigen sind; der Jäger beherrscht ein größeres Revier, meist auf fremdem Grund und Boden, während der fischereiberechtigte Anlieger eines Gewässers den Fischfang betreiben kann, ohne sein Grundeigenthum zu verlassen; die Jagd erfordert fast immer die Anwesenheit und unmittelbare Thätigkeit des Jägers, nicht aber die Fischerei, soweit sie in dem Umfange der sogenannten stillen Fischerei oder mit ständigen Anlagen, feststehenden Revorrichtungen u. s. w. betrieben wird.

Diese Erwägungen führen dahin, das Bedürfniß zur Einführung von Fischerkarten im Sinne der Jagdscheine zu verneinen.

Dagegen ist es allerdings zur besseren Abwehr des unberechtigten Fischfangs für nothwendig erkannt, von demjenigen, welcher die Fischerei betreibt, eine Legitimation zu verlangen, welche er bei Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen und auf Verlangen des Auflichtspersonals vorzuzeigen hat.

Die §§ 11 bis 17 enthalten darüber die näheren Vorschriften und schließen sich im Principe meist den einschlagenden Bestimmungen des Königlich Sächsischen Fischereigesetzes vom 15. October 1868 (§ 7) an.

Einige unserer neueren Fischereigesetze enthalten rücksichtlich der Legitimation der Fischer Vorschriften, welche mit denjenigen des Entwurfs nicht ganz übereinstimmen. Es bestimmen nämlich die Fischereiorordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Hass und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 im § 41 und die Fischereiorordnung für den Regierungsbezirk Stralsund im § 49 fast übereinstimmend, daß Jeder, welcher Fischerei betreibt, einen Legitimationschein bei sich führen muß. Der Legitimationschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu erteilt hat, ausgestellt und von dem Königlichen Fischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein. Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung von dem Königlichen Fischmeister der Legitimationschein erteilt.

Bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Fischereibetriebes im Geltungsbereiche der vorerwähnten beiden Gesetze ist es für bedenklich erachtet, diese Vorschriften aufzuheben. Im § 18 sind daher die vorerwähnten Bestimmungen aufrecht erhalten; es ist jedoch vorbe-

versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Lokalpolizeibeamten vorzuzeigen hat. ¹⁾

§ 12.

Zur Ausstellung eines Erlaubnißscheins sind nur der Fischerei-berechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt.

Soweit in genossenschaftlichen Revieren eine gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Nutzung der Fischwasser stattfindet, tritt der Vorstand der Genossenschaft an die Stelle der einzelnen Berechtigten.

Der Erlaubnißschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten. Er kann Beschränkungen in Beziehung auf die Art und die Zahl der Fanggeräthe und die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten.

§ 13.

Fischerei-Erlaubnißscheine bedürfen der Beglaubigung und zwar:

halten, die Obliegenheiten des Königlichen Fischmeisters in genossenschaftlichen Revieren auf den Vorstand der Genossenschaft zu übertragen.

Der § 19 ist eine nothwendige Konsequenz der vorhergehenden Bestimmungen; eine gleiche Vorschrift findet sich bereits in manchen neueren Fischereiordnungen (vergl. u. A. § 48 der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund, § 40 der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder etc.)"

1) In Beziehung auf die Verpflichtung der Fischer sich bei Ausübung der Fischerei dem Aufsichtspersonal gegenüber zu legitimiren, unterscheidet das Gesetz in den §§ 11 bis 17 folgende Fälle:

a) Keiner Legitimation bedarf, wer die Fischerei in Revieren, welche dem freien Fischfang unterliegen, oder in geschlossenen Gewässern als deren Eigenthümer oder Pächter betreibt.

b) Wer die Fischerei in Revieren anderer Berechtigter betreibt, muß mit einem von dem Berechtigten ausgestellten und von der Ortspolizeibehörde oder dem Genossenschaftsvorstande beglaubigten Erlaubnißscheine versehen sein.

c) Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern betreibt, hat sich durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörden zu legitimiren.

d) Das in Gegenwart einer gehörig legitimirten Persönlichkeit beim Fischfang beschäftigte Hülspersonal ist von der Führung einer Legitimation entbunden.

- 1) für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischerei aufzucht berufenen Genossenschaftsvorstand (§ 9);
- 2) für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke der Aussteller wohnt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch das Statut etwas Anderes bestimmt wird, diejenigen Fischerei-Erlaubnißscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse, einem Gemeindevorstande oder dem zur Beglaubigung der Erlaubnißscheine berufenen Vorstände einer Fischereigenossenschaft ausgestellt sind.

§ 14.

Die Beglaubigung des Erlaubnißscheins bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers und enthält kein Anerkenntniß für die Berechtigung desselben.

§ 15.

Die Beglaubigung der Erlaubnißscheine durch die Ortspolizeibehörde ¹⁾ erfolgt stempel- und kostenfrei.

In genossenschaftlichen Revieren kann jedoch für die Beglaubigung der Erlaubnißscheine eine Gebühr bis zu Einer Mark zu Gunsten der Genossenschaft erhoben werden. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut.

§ 16.

Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern (§ 4) betreiben will, hat davon der Aufsichtsbehörde, in genossenschaftlichen Revieren (§ 9) dem Vorstände derselben vorher Anzeige zu machen, erhält hierüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung und hat dieselbe beim Fischen stets bei sich zu führen.

§ 17.

Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers eines Erlaubnißscheins beschäftigte Hülfspersonal bedarf keiner Legitimation.

¹⁾ Ortspolizeibehörde im Sinne dieses Gesetzes ist im Geltungsgebiete der Kreisordnung vom 13. December 1872 der Amtsvorsteher. (Vgl. auch § 46.)

§ 18.

An Stelle der vorstehenden §§ 11 bis 17 bleibt der § 41 der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Samml. S. 453)¹⁾ und der § 49 der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865 (Gesetz-Samml. S. 941)²⁾ für den Geltungsbereich dieser Gesetze in Kraft; es können jedoch die darin bestimmten Obliegenheiten des Königlichen Fischmeisters (Oberfischmeisters) in genossenschaftlichen Revieren auf den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§ 9) durch das Statut übertragen werden; in diesem Falle findet auf die Ausstellung und Bescheinigung der Legitimationscheine (Willzetteln, Fischzetteln) der zweite Absatz des § 15 dieses Gesetzes Anwendung.

Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden
Fischerzeuge.

§ 19.

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischer-

1) Der § 41 lautet:

Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationschein (Willzettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen.

Der Legitimationschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der ertheilten Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein.

Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationschein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streites ohne Einfluß ist.

Diese Legitimationscheine, deren Ausstellung kostenfrei erfolgt und die Niemand an einen Anderen überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und die Zahl Fischerzeuge, die Zahl der Rähne und Böte gültig, auf welche sie lauten.

Legitimationscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind.

2) Der § 49 ist im Wesentlichen gleichlautend mit dem unter Anmerkung 2 wiedergegebenen § 41 der Fischerei-Ordnung vom 2. Juli 1859, nur ist im § 49 „Königlicher Fischmeister“ statt „Oberfischmeister“ gesagt.

zeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften für genossenschaftliche Reviere durch das Genossenschaftsstatut, für andere Reviere im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische.

§ 20. 1)

Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereivorrichtungen niemals auf mehr, als auf die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe aneinander angebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird.

Diese Vorschriften finden in Grenzgewässern nur soweit Anwendung, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird; auch ist der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt, dieselben zeitweilig für solche Gewässer außer Kraft zu setzen, welche streckenweise Unserer Hoheit nicht unterworfen sind.

Die bereits bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen unterliegen diesen Vorschriften nicht, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist; im anderen Falle müssen dieselben, soweit sie den Vorschriften dieses Paragraphen nicht entsprechen, längstens innerhalb zweier Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes von den Besitzern, welche dazu erforderlichenfalls im Verwaltungswege anzuhalten sind, abgeändert werden.

Verbot schädlicher Fangmittel.

§ 21.

Beim Fischfange ist die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) verboten.

1) Motive zu § 20:

„Die Vorschrift im § 20 entspricht derjenigen im Artikel 1 der nicht ratifizirten Rheinischereikonvention vom 27. November 1869. Gleiche oder ähnliche Vorschriften finden sich in den meisten neuen Fischereigesetzen (Badensches Gesetz, Artikel 3, Sächsisches Gesetz § 10.)“

Fischereigesetz.

Fischereipolizeiliche Vorschriften.

§ 22. 1)

Im Wege landesherrlicher Verordnung wird nach Anhörung der betreffenden Provinzialvertretung vorgeschrieben:

- 1) welche Fische mit Rücksicht auf ihr Maasß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen;
- 2) zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei überhaupt oder in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen verboten sein soll;
- 3) welche Fangarten und welche Arten von Fanggeräthen beim Fischfange nicht angewendet werden dürfen.

Berechtigungen auf die Benutzung ständiger Fischereivor-

1) Motive zu § 22:

„Es ist schon oben näher angeführt und begründet, daß die im § 22 umschriebenen. fischereipolizeilichen Vorschriften in diesem Gesetze ihre Erledigung nicht finden können, weil sie von lokalen Bedürfnissen und klimatischen Verhältnissen abhängig sind und nur für zusammenhängende Stromgebiete angemessen regulirt werden können. Es kann sich nur darum handeln, in welcher Form sie demnächst, soweit überhaupt ein Bedürfnis zu einer Aenderung oder Ergänzung vorliegt, ins Leben treten sollen. Die jetzt bestehenden Vorschriften beruhen theilweise auf Gesetz, theilweise auf Regierungsverordnungen, allein weder der eine, noch der andere Weg entspricht dem wirklichen Bedürfnisse und der Natur der einschlagenden Verhältnisse; der Weg der Gesetzgebung deshalb nicht, weil es sich hier, wie oben bereits bemerkt wurde, um eine sehr wandelbare Materie, um ein noch keineswegs abgeschlossenes Gebiet handelt, in welchem immer neue Bedürfnisse hervortreten und welches von den Naturwissenschaften und der Erfahrung bis jetzt nur lückenhaft erforscht ist; der Weg der Polizeiverordnung aber aus dem Grunde nicht, weil kein Regierungsbezirk in dieser Frage ein abgeschlossenes Ganzes bildet. Der einzig richtige Weg, um diese Verhältnisse angemessen zu regeln, ist derjenige der landesherrlichen Verordnung und zwar um so mehr, als es sich um Fragen handelt, welche in sehr vielen Fällen nur durch zuvorige Vereinbarung mit den Nachbarstaaten erledigt werden können. Der Umstand, daß die Angelegenheit in einzelnen Landestheilen gegenwärtig im Wege der Gesetzgebung geordnet ist, steht nicht entgegen, ihre Regulirung für die Folge in den Weg der landesherrlichen Verordnung zu verweisen.

Die unter Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Punkte erschöpfen diejenigen Gegenstände, auf deren Regulirung es neben dem Entwurfe noch ankommen wird.“

richtungen (§§ 5 und 20) können durch diese Vorschriften nicht getroffen werden; ebenso wenig unterliegen denselben Berechtigungen auf den Gebrauch anderer bestimmter Fangmittel, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf;

- 4) von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräthe sein müssen, und mit welchen Beschränkungen die letzteren zum Fischfange gebraucht werden können;
- 5) welche Ordnung von den Fischern zur Vermeidung gegenseitiger Störungen, ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt und endlich gegenüber den Aufsichtsbeamten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten ist;
- 6) in welchen Jahreszeiten und an welchen Orten die Werbung der Seegewächse verboten sein soll.

Für Uebertretungen kann eine Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft und die Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe angedroht werden.

Bis zum Erlasse der in diesem Paragraphen vorgesehenen landesherrlichen Verordnungen bleiben die bezüglichlichen, zur Zeit bestehenden, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften in Kraft. ¹⁾

Vorschrift über Schonzeiten und den Schutz der jungen Fische.

§ 23. ²⁾

In den nach § 22 Nr. 2 anzuordnenden Schonzeiten soll die Fischerei nicht über das Maaß hinaus beschränkt werden, welches zur

1) Die landesherrlichen Verordnungen zur Ausführung des Fischereigesetzes sind inzwischen erlassen und hinter dem Gesetze in diesem Buche abgedruckt.

2) Zu § 23 bemerken die Motive:

„Die bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften enthalten entweder relative Schonzeiten d. h. es ist während bestimmter Zeitfrist der Fang dieser oder jener Fischgattung oder die Anwendung dieses oder jenes Fangmittels verboten, oder absolute Schonzeiten, während welcher jeder Fischfang untersagt ist.

Die relativen Schonzeiten nutzen erfahrungsmäßig nicht viel, weil ihre Aufrechterhaltung nach der Natur des Fischereibetriebes kaum möglich und noch weniger zu kontrolliren ist, sie würden namentlich auch für den Zuzug der Laichfische nach den Schonrevieren keine

Erhaltung des Fischbestandes unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz gegebenen anderweiten Schonungsmittel unbedingt geboten ist.

Insbepondere soll dieselbe in denjenigen Strecken der Gewässer, wo die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, außer an den Sonn- und Festtagen, höchstens an drei Tagen in der Woche untersagt werden dürfen.

Der Fang einzelner Fischgattungen und der Gebrauch bestimmter Fangmittel kann auch in diesem Falle für die ganze Dauer der Schonzeit verboten werden.

§ 24. ¹⁾

Gelangen Fische, deren Fang zur Zeit oder mit Rücksicht auf ihr

Sicherheit bieten, und man wird daher mit relativen Schonzeiten allein entschieden nicht ausreichen können.

Absolute Schonzeiten haben dagegen das Bedenken, daß sie ohne große Härte gegen die fischereitreibende Bevölkerung nicht durchzuführen sind, weil durch eine lange andauernde Ruhe der Fischerei die Existenz derjenigen gefährdet wird, welche aus den Erträgen derselben ihren Unterhalt suchen müssen.

Zwischen diesen beiden Systemen sucht der § 23 eine Vermittelung.

Es kann sicher nicht die Absicht sein, die Fischerei durch Anordnung von Schonzeiten über das nothwendigste Maaß hinaus zu beschränken. Im Gegentheil wird man sich mit Recht auf den Standpunkt stellen können, daß Schonzeiten nur soweit eintreten dürfen, als nicht durch anderweite gesetzliche Schonungsmittel für Erhaltung des Fischbestandes gesorgt werden kann. In dieser Beziehung werden die Schonreviere, deren Herstellung der Entwurf in Aussicht genommen hat, voraussichtlich eine erhebliche Bedeutung gewinnen. Zwar werden sie die Schonzeiten niemals entbehrlich machen; aber sie können unter Umständen die Möglichkeit gewähren, den Fischfang auch während der Schonzeiten an einzelnen Tagen der Woche zu statten.

Inzwischen ist es aus mehrfachen Gründen dringend geboten, in dieser Richtung mit besonderer Vorsicht vorzugehen; denn während über die Erfolge der geschlossenen Schonreviere namentlich in Beziehung auf die Binnenfischerei bis jetzt so gut wie gar keine Erfahrungen vorliegen, wird es andererseits unmöglich sein, für alle Gattungen der zu schonenden Fische, Krebse, Austern, Muscheln u. s. w. Schonreviere einzurichten.

Auf diesen Erwägungen beruht die Vorschrift im § 23 des Entwurfs."

1) Motive zu den §§ 24 bis 28:

"Der § 26 des Entwurfs geht darin über die Vorschriften im § 7 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 hinaus, daß er behuf

Maaß oder Gewicht überhaupt verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 25.

Die Vorschriften der §§ 19 bis 24 finden auf geschlossene Gewässer (§ 4) keine Anwendung.

§ 26.

Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maaße oder Gewichte verboten, so dürfen solche Fische im Geltungsbereiche des Verbots unter diesem Maaße oder Gewichte weder feil geboten, noch verkauft, noch versandt werden.

§ 27.

Auf die in den Fischzucht-Anstalten vorhandene junge Fischbrut finden die Vorschriften der §§ 24 und 26 keine Anwendung.

Auch kann die Aufsichtsbehörde im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrollmaßregeln Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 24 und 26 gestatten.

Den Besitzern geschlossener Gewässer (§ 4) ist der Verkauf und Versandt von jungen Säglingen zu Zuchtzwecken gestattet.

der Schonung nicht allein das Feilbieten und den Verkauf, sondern auch den Versandt der von den Vorschriften betroffenen Fische verbietet. Diese Ausdehnung des Verbots wird durch die Eigenthümlichkeiten des Fischhandels, namentlich des Handels mit Seefischen zur Nothwendigkeit.

Von in den §§ 25 und 27 zugestandenen Ausnahmen wird diejenige in § 25 keiner weiteren Begründung bedürfen. Die im § 27 den Besitzern geschlossener Gewässer gewährte Vergünstigung ist für die sogenannte Leichwirthschaft, welche in einzelnen Theilen der Monarchie einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen hat, unentbehrlich.

Der § 28 trifft die ständigen Anlagen oder sogenannte Selbstfänge. Wenn das Gesetz für gewisse Zeiten den Fischfang überhaupt oder den Fang gewisser Fischarten verbietet, so kann es nicht dulden, daß in eben dieser Zeit der Fischfang in den ständigen Anlagen unverändert fortbetrieben wird, und da sich derselbe in diesen Anlagen ohne Zuthun des Besitzers vollzieht, so muß die Begräunung oder Schließung der ständigen Anlagen für die Dauer der Schonzeiten unbedingt verlangt werden."

§ 28.

Während der Dauer der Schonzeiten müssen die durch dieses Gesetz nicht beseitigten, ständigen Fischereivorrichtungen (§§ 5 und 20) in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Die Besitzer derselben sind dazu erforderlichen Falls im Verwaltungswege anzuhalten.

Schonreviere.

§ 29. ¹⁾

Nach Anhörung der betheiligten Fischereiberechtigten und in genossenschaftlichen Revieren nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes können zu Schonrevieren erklärt werden:

- 1) solche Strecken der Gewässer, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten (Laichschonreviere);
- 2) solche Strecken der Gewässer, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer beherrschen (Fischschonreviere).

Die Feststellung der Schonreviere erfolgt durch Verfügung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und zwar, wenn solche Strecken der Gewässer zu Schonrevieren erklärt werden sollen,

- 1) Motive zu den §§ 29 bis 34:

„Die Einrichtung von Schonrevieren ist eine der wichtigsten Maßregeln zum Schutze und zur Erhaltung des Fischbestandes; der Entwurf widmet denselben daher eine eingehende Berücksichtigung.

Die Vorschriften selbst werden einer näheren Begründung nicht bedürfen.

Ueber die im §§ 33 erwähnten, durch frühere Gesetze und Verordnungen eingerichteten Schonreviere findet sich des Näheren:

im § 13 ff. der Fischereiordnung für das frische Haff vom 7. März 1845; § 10 ff. der Fischereiordnung für das kurische Haff von demselben Tage; § 2 der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder u. s. w. vom 2. Juli 1859; § 3 der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865 (Artikel 1 der Novelle vom 22. April 1869).

Diese Schonreviere können einstweilen unverändert bestehen bleiben, es wird jedoch kein Bedenken haben, durch das Gesetz ausdrücklich auszusprechen, daß auch auf sie die Vorschriften der §§ 29 bis 31 Anwendung finden sollen.“

in welchen dem Staate die Fischereigerechtigkeit zusteht, im Einverständnisse mit dem Finanzminister.

Die betreffende Verfügung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen; auch sind die Schonreviere, soweit es die Deutlichkeit gestattet, durch Aufstellung besonderer Zeichen erkennbar zu machen.

§ 30.

In Schonrevieren ist jede Art des Fischfangs untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirthschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird.

§ 31.

In Laichschonrevieren (§ 29 Nr. 1) muß die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausföhrung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorfluth und der Landeskultur gestatten. Das Nähere hierüber, über die Beaufsichtigung und den Schutz der Schonreviere ist erforderlichen Falls durch ein von der Bezirksregierung ¹⁾ zu erlassendes Regulativ festzustellen.

§ 32.

Zu Schonrevieren sollen vorzugsweise solche Strecken der Gewässer erklärt werden, welche an sich dem freien Fischfange unterliegen würden,
oder
in welchem dem Staate die ausschließliche Fischereigerechtigkeit zusteht,
oder endlich
in welchen den politischen Gemeinden durch den § 7 dieses Gesetzes die Fischereigerechtigkeit übertragen ist.

In diesen Fällen wird eine Entschädigung für die entzogene Ausübung der Fischerei in den Schonrevieren nicht gewährt.

Ist es jedoch zur Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes nothwendig, auch andere Gewässer in die Schonreviere aufzunehmen, so fallen die darauf ruhenden Fischereiberechtigungen hinweg, und muß

1) In dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. s. w. ist an Stelle der Bezirksregierung der Provinzialrath getreten. Gegen Beschlüsse des letzteren findet Beschwerde an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt. (§ 116 a. a. D.).

den Berechtigten für die entzogene Nutzung volle Entschädigung aus Staatsmitteln gewährt werden, deren Betrag beim Mangel gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen ist.

Geschlossene Gewässer können wider den Willen des Eigenthümers weder zu Schonrevieren erklärt, noch in dieselben aufgenommen werden.

§ 33.

Die durch frühere Gesetze und Verordnungen jedem Fischfange Behufs der Schonung entzogenen Strecken der Gewässer bleiben als Schonreviere im Sinne dieses Gesetzes bestehen und unterliegen den Vorschriften der §§ 29 bis 31.

§ 34. ¹⁾

Ist die Beibehaltung eines Schonreviers nicht mehr erforderlich, so kann dasselbe durch Verfügung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wieder aufgehoben werden. In diesem

1) In den §§ 29 bis 34 unterscheidet das Gesetz zwischen denjenigen Schonrevieren, welche den Fischen geeignete Plätze für ungestörte Verrichtung des Laichgeschäftes und für die Entwicklung der jungen Brut bieten sollen (Laichschonreviere) und denjenigen, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer sichern sollen (Fischschonreviere).

In welchem Umfange ein Bedürfnis zur Einrichtung der Fischschonreviere vorliegt, läßt sich erst nach Feststellung der Schonzeiten in den bezüglichen Theilen der Gewässer beurtheilen. Wenn z. B. an den Mündungen der Ströme die Fischerei an Sonn- und Festtagen oder zu gewissen Tages- oder Wochenzeiten ganz verboten ist, so vermindert sich das Bedürfnis zur Anlegung von Fischschonrevieren.

Wichtiger sind die Laichschonreviere. Sie müssen nach sorgfältiger fachverständiger Prüfung so gewählt werden, daß sie für das Laichgeschäft der einen oder anderen, in dem betreffenden Gewässer einheimischen Gattung von Fischen, um deren Erhaltung und Vermehrung es sich handelt, vorzugsweise geeignet sind. Die Laichschonreviere müssen so bezogen sein, daß der Zugang zu denselben den Fischen, für welche sie vorzugsweise bestimmt sein sollen, gesichert ist. Handelt es sich z. B. um Laichschonreviere für wandernde Salmoniden, so ist darauf zu achten, daß den Laichfischen der Zugang aus dem Meere und der Rückweg dort hin nicht durch ständige Anlagen oder Wasserbauten irgend einer Art versperrt ist. Auch ist bei der Wahl der Vertlichkeit darauf Bedacht zu nehmen, ob eine möglichst sorgfältige Beaufsichtigung derselben ohne unverhältnismäßige Aufwendung von Mitteln möglich ist.

Welche Fischgattungen bei der Anlage von Laichschonrevieren zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Fälle treten rücksichtlich des Fischfangs die früheren Rechtsverhältnisse wieder ein; insoweit jedoch für Aufhebung der Berechtigungen eine Entschädigung aus Staatsmitteln geleistet ist, verbleibt die Fischereiberechtigung dem Staate.

Fischpässe.

§ 35. 1)

Wer nach Erlaß dieses Gesetzes in einem der Herrschaft desselben unterworfenen natürlichen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder

1) Motive zu den §§ 35 bis 42:

Die Bedeutung der Fischpässe für die Erhaltung grade der werthvollsten Fische in unsern Gewässern ist oben näher begründet. Sie bilden eine der Vorbedingungen für die dauernde Erhaltung eines ergiebigen Fischfangs.

Allein hier liegt einer der Punkte vor, in welchen den Interessen der Fischerei die volle Rücksicht deshalb nicht geschenkt werden kann, weil höhere Interessen der Landeskultur, der Schifffahrt u. s. w. entgegenstehen.

Die Gesichtspunkte, von denen der Entwurf ausgeht, sind in der Kürze folgende:

- 1) bei der Anlage neuer Wehre, Schleusen u. s. w. muß von vorn herein darauf Bedacht genommen werden, daß der Zug der in dem Stromgebiete heimischen Fische durch dieselben nicht vollständig und dauernd versperrt wird.

Eine Ausnahme kann demnach in allen den Fällen zugestanden werden, wo die Anlage einen nur vorübergehenden Zweck hat; dieselbe wird daher auch da Platz greifen, wo Bäche und kleine Flüsse zeitweilig zur Wiesenberieselung abgedämmt und aufgestaut werden.

Da es ferner keine Schwierigkeiten hat, die erforderlichen Einrichtungen später nachzuholen, so hat es auch kein Bedenken, eine Ausnahme von der obigen Vorschrift da widerruflich zuzulassen, wo der Zug der Wanderfische in dem betreffenden Gewässer durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen zur Zeit ausgeschlossen ist.

- 2) Besitzer bereits vorhandener, den Zug der Wanderfische versperrender Wasserwerke müssen die Herstellung von Fischpässen, jedoch unter Gewährung voller Entschädigung für die ihnen dadurch entzogenen nützlichen Rechte dulden, wenn die Anlage vom Staate oder von den betheiligten Fischereiberechtigten beansprucht wird.

- 3) Bei der Anlage von Fischpässen soll gegen den Willen der Stauberchtigten niemals das Maaß des zur Erhaltung des

andere Wasserwerke an Stellen, wo bisher der Zug der Wanderfische unbehindert war, anlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten Fischpässe auszuführen und zu unterhalten.

Ausnahmen von dieser Vorschrift können, jedoch immer nur widerruflich, zugestanden werden, wenn

- 1) der Zug der Wanderfische in dem betreffenden Gewässer durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen zur Zeit ausgeschlossen ist, oder
- 2) die neue Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und die demnächstige Wiederwegräumung gesichert ist.

Ueber die Art der erforderlichen Einrichtungen und ihre Benutzung, sowie über die Zulässigkeit von Ausnahmen bestimmt nach

zur Erhaltung des Fischbestandes absolut Nothwendigen überschritten werden, insbesondere soll für gewisse Theile des Jahres, welche außerhalb der Wanderzeiten der in den Gewässern heimischen Fische liegen, eine Schließung der Fischpässe eintreten.

- 4) Ganz ausgenommen von den Vorschriften über die Anlegung von Fischpässen sind, abgesehen von geschlossenen Gewässern, für welche diese Anlagen aus nahe liegenden Gründen keine Bedeutung haben, alle Bauwerke (Schleusen, Wehre u. s. w.) in künstlich angelegten Wasserzügen und solche Wasserwerke, welche zum Schutze der Niederungen gegen die von außen eindringenden Fluthen angelegt sind.

Im letzten Falle ist es das Interesse der Landeskultur, welches die Anlegung von Fischpässen verbietet, im ersteren Falle treten die Interessen der Fischerei ganz zurück gegen diejenigen der Schifffahrt, der Industrie und, sofern es sich um Wasserzüge handelt, welche zu Ent- und Bewässerungszwecken dienen, auch gegen die landwirthschaftlichen Interessen.

Mit diesen vorbezeichneten Beschränkungen wird die Anlage von Fischpässen für die Hebung unserer Binnenfischerei von segensreicher Wirkung sein, ohne andere Interessen unverhältnißmäßig zu beschädigen.

Im Allgemeinen mag hier noch bemerkt werden, daß es für die Herstellung von Fischpässen meistens nur sehr einfacher, nicht sehr kostspieliger Anlagen bedarf, daß das zu ihrer Speisung erforderliche Wasserquantum sich in der Regel auf ein bescheidenes Maaß ermäßigen läßt, und daß es in den meisten Fällen genügt, wenn nur bei höheren Wasserständen den Fischen der Durchzug ermöglicht wird.

Die Vorschrift am Schlusse des § 38, daß für etwaigen, durch Anlegung eines Fischpasses veranlaßten Minderwerth der Fischerei keine Entschädigung geleistet werden soll, rechtfertigt sich dadurch, daß eben in der Herstellung des Fischpasses das Mittel zur dauernden Erhaltung einer ergiebigen Fischerei liegt."

vorgängiger, fachverständiger Untersuchung diejenige Behörde, deren Genehmigung die auszuführenden Wasserwerke bedürfen, oder, sofern eine Genehmigung nicht erforderlich ist, die Aufsichtsbehörde.¹⁾

§ 36.

Besitzer von Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Wasserwerken in natürlichen Gewässern, durch welche der Zug der Wanderfische ganz versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, sind verpflichtet, die Herstellung von Fischpässen zu dulden, wenn

- 1) die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird, oder
- 2) Personen oder Genossenschaften, welche in dem oberen oder unteren Theile des Gewässers fischereiberechtigt sind, die Anlage auszuführen beabsichtigen, und der von ihnen vorgelegte Bauplan von der Bezirksregierung²⁾ (Landdrostei) nach zuvoriger Anhörung der Stauberechtigten genehmigt ist (§ 39).

§ 37.

Die Vorschriften der §§ 35 und 36 finden keine Anwendung:

- 1) auf geschlossene Gewässer (§ 4);
- 2) auf künstlich angelegte Wasserzüge. Diese Ausnahme erstreckt sich auch auf natürliche Gewässer, wenn und soweit sie unmittelbare Zubehörungen oder Theile eines künstlichen Wasserzuges bilden;
- 3) auf diejenigen Wasserwerke (Abwässerungsschleusen, Siele u. s. w.), welche zum Schutze von Niederungen gegen die von außen andringenden Fluthen angelegt sind oder angelegt werden.

§ 38.

Werden durch die im § 36 bezeichneten Anlagen nutzbare Stauberechtigungen beeinträchtigt, so ist dafür von dem Unternehmer der Anlage volle Entschädigung zu gewähren; dagegen wird für den etwaigen durch Anlegung eines Fischpasses veranlaßten Minderwerth der Fischerei keine Entschädigung geleistet.

1) Ueber die Anlage der Fischpässe und ihre zweckmäßige Konstruktion, ingleichen über die günstige Wirkung derselben, wie sie an verschiedenen Stellen in England und Nordamerika beobachtet ist, enthalten die Circulare des deutschen Fischerei-Vereins sehr ausführliche Mittheilungen. Vgl. Circ. Nro. 5 pro 1872.

2) Vgl. Anmerkung zu § 39.

§ 39.

Die Ausführung eines Fischpasses durch Fischereiberechtigte oder Genossenschaften bedarf in allen Fällen der Genehmigung der Bezirksregierung¹⁾ (Landdrostei), welche bei Prüfung des Bauplans nicht allein die ufer-, fluß- und schiffahrtspolizeilichen Rücksichten zu beachten, sondern auch darauf zu sehen hat, daß bei der Anlage des Fischpasses wider den Willen des Stauberchtigten das Maaß des Nothwendigen nicht überschritten wird.

§ 40.

Zu den von Staatswegen oder nach Maßgabe eines von der Bezirksregierung (Landdrostei) genehmigten Bauplans von Fischereiberechtigten auszuführenden Fischpässen muß der erforderliche Grund und Boden von den Eigenthümern desselben gegen volle, von dem Unternehmer der Anlage zu gewährende Entschädigung abgetreten werden.

Auf das Enteignungsverfahren und die Ermittlung der Entschädigung finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in Enteignungsfällen für Zwecke der Vorfluth in den einzelnen Landestheilen Platz greifen.

Nach denselben Vorschriften erfolgt auch die Ermittlung der in den Fällen des § 38 zu gewährenden Entschädigung.

§ 41.

Die Bezirksregierung²⁾ (Landdrostei) hat unter Abwägung aller Interessen zu bestimmen, in welchen Theilen des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß.

§ 42.

In den für den Durchzug der Fische angelegten Fischpässen ist jede Art des Fischfangs, insbesondere auch das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Netzen, Reusen und anderen Fangvorrichtungen verboten. Oberhalb und unterhalb des Fischpasses muß in einer nach

1) Nach § 116 des sog. Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 ist in dessen Geltungsbereiche an Stelle der Bezirksregierung der Provinzialrath getreten, gegen dessen Beschlüsse Beschwerde an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten stattfindet.

2) Nach § 116 des sog. Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 ist für dessen Geltungsbereich in den Fällen der §§ 41 u. 42 an Stelle der Bezirksregierung der Provinzialrath getreten, gegen dessen Beschlüsse Beschwerde an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten stattfindet.

den örtlichen Verhältnissen von der Regierung ¹⁾ zu bestimmenden angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten werden. Werden durch dieses Verbot Rechte des Fischereiberechtigten beeinträchtigt, so muß dafür volle Entschädigung geleistet werden.

Verunreinigung der Fischwasser.

§ 43. ²⁾

Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen

1) Vgl. Anmerkung zu § 41.

2) Zu § 43 bemerken die Motive:

„Die Verunreinigung der Gewässer mit schädlichen Stoffen ist einer der schlimmsten Uebelstände für die Fischerei und zugleich derjenige, welcher sehr schwer und voraussichtlich niemals ganz zu überwinden ist. Im Bunde mit sanitätlichen Interessen steht sich hier die Fischerei im Kampfe mit den Bedürfnissen bevölkerter Orte, mit den Gewerben und der Landwirthschaft. Man ist bei uns gewohnt, den Werth und die Stellung der Fischerei gegenüber jenen mächtigen Stützen des Volkswohlstandes verschwindend klein anzuschlagen und gewiß unterliegt es keinem Zweifel, daß sie demselben nicht gewachsen ist und ihren Bedürfnissen gegenüber zurücktreten muß. Allein es mag immerhin darauf hingewiesen werden, daß der einst notorisch sehr große Fischreichtum unserer Gebirgsflüsse und Bäche, wenn es sich in Zahlen ausdrücken ließe, eine überraschend große Summe ergeben würde, daß dieselben Gewässer jetzt fast leer sind von Fischen und daß jener vormalige Reichtum ganz vorzugsweise der rücksichtslosen Verunreinigung der Gewässer aus Fabrik- und Hütten-Etablissements zum Opfer gefallen ist. Beweise für diese Behauptung liegen überall auf der Hand, so in fast allen Nebenthälern des Rheins, am Harze, in Schlessen u. s. w.

So viel wird jedenfalls die Fischerei zu ihrem Schutze verlangen können, daß in der Verunreinigung der Gewässer das Bedürfniß nicht überschritten wird; sie kann zwar nicht verlangen, daß mit Rücksicht auf ihre Interessen in die großen Fragen eingegriffen wird, welche sich auf die Verunreinigung der Gewässer durch den Unrath der Städte und geschlossener Orte beziehen, vielmehr muß sie diesen Kampf den verbündeten sanitätlichen Interessen überlassen, allein sie kann mit Recht beanspruchen, daß der Einzelne, der zu seinem Privatvortheile Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Etablissements in die Gewässer macht, Vorsoorge trifft, daß denselben nicht solche Stoffe zugeführt werden, welche den Fischbestand vernichten und die Fischereigerechtigkeit entwerthen.

Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergiebt sich, daß durch Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren, oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachtheiligten Fischereiberechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnißmäßige Belästigung seines Betriebes ausführbaren Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch thunlichst zu verringern.

Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlage von den Antragstellern zu erstatten.

Die letzteren sind verpflichtet, auf Verlangen vor der Ausführung Voranschuß oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die Gestattung von Ableitungen nach Absatz 2, sowie über die in Gemäßheit des Absatz 3 anzuordnenden

Rücksichtlich solcher Ableitungen, welche erst nach Erlaß dieses Gesetzes neu angelegt werden, hat es kein Bedenken, diese Forderung im vollen Umfange zur Geltung zu bringen.

Anders dagegen sind die bereits bestehenden schädlichen Ableitungen aus landwirthschaftlichem und gewerblichem Betriebe zu beurtheilen.

Man wird sich vergegenwärtigen müssen, daß Vorkehrungen, durch welche die schädliche Verunreinigung der Gewässer abgewandt werden kann, bei diesen schon vorhandenen Ableitungen in sehr vielen Fällen nicht ohne unverhältnißmäßige Belästigung des Betriebes ausgeführt werden können, und daß es in jedem Falle unbillig sein würde, die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen dem Inhaber der Ableitung aufzuerlegen.

Der Entwurf hat diesen beiden Gesichtspunkten Rechnung getragen und demgemäß die obige Forderung rücksichtlich bereits vorhandener, schädlicher Ableitungen nach beiden Richtungen hin modifizirt. Zu vergleichen ist dabei u. A. der Artikel 8 der nicht ratifizirten Rheinfischereikonvention vom 27. November 1869 und der § 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse."

Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der im § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen angeordneten gesetzlichen Verfahren, in anderen Fällen nach demjenigen Verfahren, welches über die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke festgesetzt ist. ¹⁾

§ 44. ²⁾

Das Röten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.

1) Der § 117 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 bestimmt:
„Der Bezirksrath beschließt:

1) über die Gestattung von Ableitungen nach § 43 Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und über die Anordnung von Vorkehrungen nach § 43 a. a. O., sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im § 16 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist.

Die Schlußbestimmung des § 43 des Fischereigesetzes wird in Betreff der im § 16 der Reichsgewerbeordnung nicht erwähnten Anlagen aufgehoben.“

2) Motive zum § 44:

„In Beziehung auf das Röten von Flachs und Hanf in fließenden Gewässern bestehen eine Mehrzahl verschiedenartiger Bestimmungen.

Der § 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benützung der Privatflüsse bestimmt, daß derartige Anlagen von der Polizeibehörde untersagt werden können, weil sie die Heilsamkeit der Luft benachtheiligen, den freien Abfluß des Wassers stören, den Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigen oder sonstige erhebliche Belästigung herbeiführen. (Vergl. auch §§ 41 bis 46 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847).

Im Interesse der Fischerei ist das Röten von Flachs und Hanf in fließenden Gewässern durch ältere und neuere provincialrechtliche Vorschriften und Verordnungen vielfach verboten, so für Ostpreußen, die Kurmark Brandenburg, für Schlesten, Sachsen, den größeren Theil von Westfalen, das Eichsfeld u. s. w. Für Hannover ist das Gesetz vom 6. Juni 1846 in Kraft, wonach das Flachs- und Hanfröten in fließenden und solchen stehenden Gewässern, welche nicht ausschließliches Eigenthum des Rötenden sind, sowie das Ablassen des Wassers aus Rötegruben, obrigkeitliche Genehmigung erfordert.

Das Röten in fließenden Gewässern vernichtet den Fischbestand der Gewässer auf weite Strecken, die Aufrechterhaltung des Verbots, wo es besteht und die Ausdehnung desselben auf alle Gebietstheile

Ausnahmen von diesem Verbote kann die Bezirksregierung ¹⁾ (Landdrostei) jedoch immer nur widerruflich für solche Gemeindebezirke oder größere Gebietstheile zulassen, wo die Dertlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rötengruben nicht geeignet ist und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

Berechtigung zum Tödten und Fangen schädlicher Thiere.

§ 45.

Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern und Taucher ohne Anwendung von Schußwaffen zu tödten oder zu fangen.

Wenn in einzelnen Landestheilen durch die bestehende Gesetzgebung den Fischereiberechtigten der Fang jagdbarer, der Fischerei schädlicher Thiere in weiterem Umfange gestattet ist, behält es dabei sein Bewenden.

Beaufsichtigung der Fischerei.

§ 46. ²⁾

Wo in diesem Gesetze die Aufsichtsbehörde erwähnt wird, ist

ist daher ein dringendes Bedürfnis der Fischerei. Da jedoch die Dertlichkeit nicht überall die Anlage zweckdienlicher Rötengruben gestattet und daher die Benutzung fließender Gewässer für diesen Zweck nicht überall entbehrt werden kann, so hat der Entwurf Vorsorge getroffen, daß in diesen Fällen Ausnahmen von dem Verbote von den Regierungen zugestanden werden können."

1) Nach § 117 Nr. 2 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 ist an Stelle der Bezirksregierung der Bezirksrath getreten.

Bei der Bestimmung des § 44 kommt das Verhältniß derselben zu der Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 in Betracht. Der § 6 bestimmt, daß die Polizeibehörde die Anlage von Flachs- und Hanfröten untersagen kann, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt, oder ein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers bildet, oder den Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht. Es ist unzweifelhaft, daß, wenn der Bezirksrath das Flachs- und Hanfröten in einem Gewässer gestattet hat, die Ortspolizeibehörde dasselbe ihrerseits nicht wieder untersagen darf.

2) Motive zu den §§ 46 bis 48.

"Die §§ 46 bis 48, welche die Herstellung einer geregelten unmittelbaren Beaufsichtigung der Fischerei bezwecken, werden einer weiteren Begründung nicht bedürfen.

darunter die ordentliche Obrigkeit des Bezirks innerhalb ihrer Zuständigkeit verstanden.

Die Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt werden. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten Aufseher sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen.

In genossenschaftlichen Revieren liegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei dem Vorstande der Genossenschaft, in allen nicht genossenschaftlichen Binnenfischerei-Revieren der Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung neben den staatlichen Sicherheits- und Lokalpolizeibeamten ob.

Fischereiaufseher, welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder von Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Küstenfischerei außerhalb genossenschaftlicher Reviere wird von den Organen der Staatsverwaltung geführt.¹⁾

§ 47.

Die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten haben bei der Ermittlung und Verfolgung von Uebertretungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die sonst bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Befugnisse und Verpflichtungen

Die Ueberwachung der Fischerei, die Aufrechterhaltung und Durchführung der Vorschriften sowohl dieses Gesetzes, als auch der auf Grund desselben zu erlassenden und sonst bestehenden fischereipolizeilichen Bestimmungen, die Vorbereitung, Ausführung und Beaufsichtigung der im Interesse der Fischerei erforderlichen Maßnahmen und Anlagen wird vorzugsweise in den Händen der Bezirksregierungen (Landdrosteien) liegen, denen es bis jetzt vielfach an der unentbehrlichen fachverständigen Berathung fehlt.

Es wird daher die Anstellung höherer Fischereiaufsichtsbeamten als Beirath der Oberaufsichtsbehörden in Angelegenheiten der Fischerei und als Organe derselben zur Vorbereitung und Durchführung der zur Hebung der Küsten- und Binnenfischerei erforderlichen Maßregeln voraussichtlich nicht ganz zu entbehren sein.

Jedenfalls wird die Zahl derselben auf das äußerste Bedürfnis zu beschränken sein."

1) Vgl. Anmerkung zu §§ 10, 15, 31, 39, 41, 43 und 44.

tungen der Lokalpolizeibeamten; insbesondere sind dieselben zu jeder Zeit befugt, die beim Fischfange im Gebrauch befindlichen Fanggeräthe, sowie die in Fischerfahrzeugen vorhandenen Fanggeräthe und Fische einer Untersuchung zu unterziehen.

Auch können von denselben Fischbehälter, welche in nicht geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, jeder Zeit durchsucht werden.

§ 48.

Wird Jemand bei einer Uebertretung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die bei der Uebertretung gebrauchten Fischergeräthe und Fahrzeuge gepfändet werden.

Diese der Einziehung nicht unterliegenden Gegenstände sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Niederlegung einer der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden baaren Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe des Pfandstücks gleichkommt, zurückzugeben. Die Niederlegung kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich erfolgen. Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.

Strafbestimmungen.

§ 49.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu Einer Woche wird bestraft:

- 1) wer in den Fällen des §§ 11 bei Ausübung der Fischerei ohne einen nach Vorschrift der §§ 12 und 13 ausgestellten und beglaubigten Erlaubnißschein, oder ohne die im § 16 vorgeschriebene Bescheinigung oder im Geltungsbereiche der Fischereiordnungen für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 und für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865 ohne einen vorschriftsmäßig ausgestellten und bescheinigten Legitimationschein (Willzettel, Fischzettel) betroffen wird (§ 18);
- 2) wer den Vorschriften im § 19 zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt.

§ 50.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer als Pächter einer Gemeindefischerei die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Zahl der zulässigen Fanggeräthe überschreitet (§ 8);
- 2) wer einen Erlaubniß- oder Legitimationschein unberechtigt ausstellt und aus Händen giebt (§§ 12 und 18);
- 3) wer bei Ausübung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern die im § 21 verbotenen Mittel anwendet;
- 4) wer den Vorschriften im § 28 zuwider ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig wegräumt oder abstellt oder denselben vorschriftswidrig eine größere als die nach § 20 zulässige Ausdehnung giebt;
- 5) wer in Schonrevieren verbotswidrig die Fischerei ausübt (§ 30) oder den zum Schutze derselben erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwider handelt (§ 31);
- 6) wer in den für den freien Durchzug der Fische angelegten Fischpässen, sowie in den oberhalb und unterhalb derselben gelegenen, dem Fischfange entzogenen Theilen der Gewässer irgend eine Art des Fischfangs ausübt (§ 42);
- 9) wer den Vorschriften des § 43 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern rötet (§ 44).

§ 51.

Mit Geldstrafe bis zu 90 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 24 und 26 dieses Gesetzes.

Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feil gebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 52.

Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter als Theilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

Schlußbestimmungen.

§ 53. ¹⁾

Alle früher erlassenen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 54.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

1) Motive zu den §§ 53 und 54:

„Zu § 53 wird es kaum der Bemerkung bedürfen, daß der Entwurf alle provincialrechtliche Vorschriften, namentlich auch diejenigen über das Eigenthum der Gewässer und die Grenzen der Fischereiberechtigungen, soweit sie nicht im Widerspruche mit den Vorschriften desselben stehen, unberührt läßt. Auch versteht es sich von selbst, daß bei der Ausführung des Gesetzes, insbesondere bei der Abstellung von Fischereiberechtigungen (§ 5, Nr. 1), bei der Anlegung von Schonrevieren (§ 29) und bei der Anlegung von Fischpässen (§ 37, Nr. 1), soweit dafür staatliche Geldmittel in Anspruch genommen werden, die für diese Zwecke verfügbaren etatsmäßigen Fonds nicht überschritten werden dürfen.“

Normalstatut

für

Fischerei-Genossenschaften in Preußen.

auf Grund der Vorschriften im § 9 des Fischerei-Gesetzes vom
30. Mai 1874.

Die nachstehend aufgeführten Fischereiberechtigten des
Flusses (See's)

1)

2)

u. f. w.

bilden auf Grund der Vorschriften im § 9 des Fischerei-Gesetzes für
den Preussischen Staat vom 30. Mai 1874 eine Genossenschaft Be-
hufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum
Schutze des Fischbestandes mit dem nachfolgenden Statut.

Umfang des Genossenschafts-Bezirks.

§ 1.

Der Genossenschaftsbezirk umfaßt die (Name der Gewässer) von
. bis (nähere Bezeichnung der Grenzen).

Name und Sitz der Genossenschaft, Ordnung der
Genossenschafts-Angelegenheiten.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen und hat ihren
Sitz zu
Sie ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme
aller ihrer Mitglieder.